Herzlich Willkommen

Gartenbauverein Zeilhofen Kinder und Jugendgruppe Naturkids

Altestes Schriftstück - Satzung 1931

§ 23. Der Bereinstechner führt die Kassengeschäfte des Bereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstandes. Er hat insbeson-

a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bereins nach den Anweisungen des Bereins zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in einem Tagebuche mit Tinte einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebuch-

eintrages zu versehen sind, zu sammeln, b) die Fahresrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu sertigen, daß sie der ordentlichen Witgliederversammlung vorgelegt werden kann, c) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf

bem laufenden zu halten,

die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen und hierbei das Berzeichnis der Bezieher des Vereinsblattes "Wegweiser im Obst-und Gartendan" so zeitig aufzustelsen, daß Berzeichnis spätestens im Dezember dem Baher. Landesverband für Obst- und Gartendau überschickt

f) die dem Bezirks-, dem Kreis- und dem Landesverbande geschuldeten Bei-träge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliesern.

§ 24. Der Schriftstührer ersebigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorstandes. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sizungen des Ausschusses, über alle Versammlungen des Vereins und alle Sizungen des Ausschusses, dat er in ein besonderes Riederschriftenbuch eine fortsaufende Niederschriftenbuch zu halten, daß das Niederschriftenbuch eine klare Geschichte des Vereins darftellt.

Alle Niederschriften sind vom Borstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftsührer fertigt sofort nach Jahresschluß im Benehmen mit dem Borftande den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversamm= lung vorgelegt-werden fann.

VII. Auflösung bes Bereins.

schließlich zu bem in Abs. I genannten Zwede zu verwenden hat (haben).

VIII. Schlugbestimmung.

§ 26. Bei allen Fragen, in benen diese Satung nicht genügend Aufschluß gibt, ist die Entscheidung des Vorstandes oder des Ausschusses solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat. Bezügslich der Abstimmung gelten die Bestimmungen §§ 32, 33, 41 des B.G.B.

Auf Grund obiger Satung wurde

Die Satung fann burch ben Baber. Landesverband für Obft- und Gartenbau in Nürnberg, Canbitrage 8, gegen Voreinsenbung bes Betrages (Poftichectionto Rurnberg 18 908) gum Breis pon 3 Riennig bas Stud bezogen merben

Sakung

des Obst- und Bartenbauvereines

I. Rame und Gig bes Bereins.

§ 1. Der Obst- und Gartenbauberein (nachstehend Berein genannt) ift ein gemeinnütziger Berein und erstreckt seine Tätigkeit auf ben Begirk ber Gemeinde

Er hat seinen Sit am Wohnort seines 1. Borstandes. Der Berein soll ins Bereinsregister eingetragen werden *).

II. Zwed bes Bereins.

§ 2. Der Berein erstrebt die allseitige Hebung des Obst- und Gartenbaues

im Bereinsbezirk. Er wird insbesondere als seine Aufgabe betrachten: a) Die gemeinschaftliche Bertretung der obst= und gartenbaulichen Belange

- a) Die gemeinsgaftlicher.
 b) Die Verdreitung der zum Obst= und Gartenbau nötigen Kenntnisse durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, gemeinsame Vegehung von Obst= und Gartenanlagen, Obst= und Gartenschauen, Anlegung und Weiterführung einer obst= und gartenbaulichen Bücherei und Benützung der Lokalpresse.
 c) Den gemeinschaftlichen Bezug von Obstbäumen, Edelreisern, Gemüses Sämereien und Hissmitteln für den Obst- und Gartenbau.
 d) Die Vereinheitlichung des Obstbaues durch Ausstenbau.

- einer Obstiortenliste. Die Regelung des Obstabsates und die Förderung der Obstverwertung durch Schaffung von Obstverwertungseinrichtungen. Die gemeinsame Baumpflege und die gemeinsame Umveredlung.
- Die gemeinsame Schablingsbefampfung und gemeinsame Forberung bes
- h) Die Ausbildung und Aufstellung der benötigten Zahl von Baumwärtern.
 i) Die Aussehung von Preisen auf erfolgreiche Anzeigen gegen Obst-, Baumund Gartenfrevler.

§ 3. Um biefen seinen Bred beffer erreichen gu konnen, ift ber Berein Mit-

glied des Bezirksobstbauverbandes und gehört durch ihn dem Aben den gehört durch ihn dem obstbauverbande an; ber Berein ift Mitglied bes Baberischen Landesverbandes für Obst- und Gartenbau, Gis Rurnberg.

III. Bereinsmitgliedichaft.

§ 4. Mitglied bes Bereins kann jede unbescholtene Person werden, welche im Bereinsbezirke begütert ist. Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung bei dem

Urftand.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluß.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen; der Austretende verliert dadurch jeden Auspruch gegen den Berein und sein Bermögen, er ist jedoch verpflichtet, den Indresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Der Aussichluß kann auf Antrag des Ausschußes durch die Hautbersammlung erfolgen, wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder gestissentlich eine den Berein schödigende Tätigkeit entsattet, oder troß mehrfacher Mahnung mit der Beitragsentrichtung im Rücksande bleibt.

Ausseichlossene Mitglieder können nur durch Beschluß der Hauptversammlung

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluß der Hauptversammlung wieder aufgenommen werden.

^{*)} Diefer Gat ift, wenn nicht veranlagt, ju ftreichen.

Der Gartenbauverein







Pfarrgartenpfelge









Aktionen für die Gemeinde









Aktionen für die Gemeinde







Traditionen werden hochgehalten







Erntekrone







Adventskranz binden











Die Kindergruppe Naturkids

















Fasching war gestern – Wir verkleiden die Natur!















Lockdown – der Garten kommt zu den Kindern!













Vielfaltsmacher











Alpakawanderung











